

Täter-Opfer-Ausgleich: Die Perspektive des Opfers

Wolfram Schädler

„Von einer Straftat betroffen und getroffen - ein Augenblick, in dem sich die Welt verändert.“ Unter diesem Motto informieren die Opferhilfen in Hessen über ihre Arbeit. Optisch wird dabei an einen Blitz erinnert, der aus einem dunklen Himmel fällt.

Trifft einen aber eine Straftat nicht fast immer wie der berühmte „Blitz aus heiterem Himmel"? Muss nicht jeder, den dieser Blitz trifft, damit auf seine Weise fertig werden? Ist nicht kaum jemand darauf richtig vorbereitet? Gleicht jemals ein Blitz dem anderen und jemals ein Blitzeinschlag dem vorhergegangenen?

Richtig ist wohl: Je schwerer die Straftat, umso stärker der Blitz. Aber nicht jeder Blitz schlägt mit gleicher Wirkung ein. Wer durch ein massives Haus abgeschirmt ist oder gar einen Blitzableiter vorgehalten hat, kommt vielleicht mit dem Schrecken davon, wer aber ohne Schutz ist, erleidet schwere Verbrennungen. Treffen also Straftaten ein Opfer ungeschützt oder auf dessen wunde Stellen, bringen sie tiefere Verletzungen mit sich als bei einem Menschen, der behütet wird.

Aus diesem Bild eines einschlagenden Blitzes folgt bereits eine erste Feststellung: Das Opfer einer Straftat gibt es nicht! Jedes Opfer empfindet die ihm zugefügte Verletzung aus einer Straftat anders.

Straftaten können aber auch nicht nur bei demjenigen Wunden schlagen, dem sie zugefügt werden, sondern auch bei denjenigen, die miterleben, mitempfinden, mitleiden oder sich gar mitschuldig fühlen.

Dass Opfer „damit fertig werden", ist das Ziel einer fachgerechten Opferhilfe und auch eines sinnvollen Täter-Opfer-Ausgleichs. Damit dies erreicht wird, muss man zuvor die unterschiedlichen Perspektiven, die Wunden und Narben der Opfer, aber auch deren „Blitzableiter", so gut wie möglich in Erfahrung bringen.

Ich werde im Folgenden daher zunächst referieren, welche Perspektiven die Opfer nach einer Straftat - soweit wir diese bisher feststellen konnten - haben, im zweiten Schritt, wo eine Betreuung sinnvoll ansetzen sollte und im dritten Schritt, was dies für das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs bedeutet.

Die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten

Neben unserer ersten Untersuchung in Deutschland, die das Bundeskriminalamt gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Justiz erstmalig 1986 durchführte und 1991 veröffentlicht hat, beziehe ich mich im Folgenden vor allem auf die jüngeren Untersuchungen von Michael Kilchling vom Max-Planck-Institut in Freiburg sowie relevante ausländische Untersuchungen.

Drei wesentliche Fragen stehen im Mittelpunkt:

1. Welche Verletzungen und Schäden haben die Kriminalitätsoffer bei sich selbst wahrgenommen?
2. Wie geht das Opfer selbst und wie geht sein Umfeld nach der Straftat mit diesen Verletzungen um?
3. Welche Bedürfnisse der Opfer resultieren hieraus, vor allem im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich?

Zu 1. (Die gravierendsten Verletzungen bei Kriminalitätsoffern)

Ich erinnere: Jedes Opfer reagiert individuell unterschiedlich auf die ihm zugefügte Straftat. Es kann beispielsweise besser reagieren, wenn es wirtschaftlich und sozial abgesichert und, sei es durch verschiedene Versicherungsverträge, sei es durch anwaltliche Beratung, flankiert ist. Das Opfer empfindet eine Straftat auch dann

weniger einschneidend, wenn es familiär in eine solide Zweierbeziehung oder in eine tragende Eltern-Kind-Beziehung eingebettet ist, als wenn es sozial isoliert lebt.

Ausgangsfaktor aber ist, wie eingangs dargelegt, die Schwere der zugefügten Straftat. Demzufolge ist bei zugefügten psychischen, körperlichen oder materiellen Schädigungen im Folgenden auf Verletzungen zwischen Opfern von Gewaltdelikten einerseits und Opfern von Eigentums- bzw. Vermögensdelikten andererseits zu unterscheiden.

Zur Einschätzung der schwerwiegendsten Delikte durch die Opfer nur einige wenige Zahlen:

- Der **körperliche** oder **medizinische** Schaden wurde von 10,5 % der Opfer von Gewaltstraftaten als der gravierendste empfunden. Alle anderen hielten diesen Schaden nicht für den schwerwiegendsten. Betont werden muss allerdings, dass, wenn ein solcher Schaden als schwerwiegendster angegeben wurde, es sich um tiefer gehende und lang andauernde Entstellungen infolge der Straftat handelte und bei dem Opfer - im wahrsten Sinne des Wortes - die Narben noch nicht verheilt waren.
- Der **materielle** Schaden wurde von 35 % der Opfer von Eigentumsdelikten als der massivste deklariert, hingegen nur von 1,5 % der Opfer von Gewaltstraftaten. Einschränkend sei angemerkt, dass bei 76 % **aller** Opfer der materielle Schaden zwar eine Rolle, allerdings eine weniger wichtige als andere spielte.
- Am weitaus häufigsten jedoch gaben die befragten Opfer die **emotionalen** und **psychischen** als die schwerwiegendsten Verletzungen an, insbesondere wenn dies mit der Angst vor einer neuen Straftat, der sog. Viktimisierungsfurcht, einherging. Auffallend war, dass diese psychischen Schäden nicht nur bei 79 % der Gewaltopfer als der schwerwiegendste angegeben wurde, sondern auch bei 25% der Opfer von Vermögensdelikten

Zu 2. (Vom Umgang mit den Verletzungen des Opfers)

Wie gehen nun die Familie, der Bekanntenkreis, der Freundeskreis und wie geht vor allem das Opfer selbst mit den ihm zugefügten Verletzungen um?

Was viele überrascht: Die Gefühle der Opfer richten sich nahezu ebenso häufig gegen sich selbst wie gegen den Täter oder die Umstände, unter denen die Tat passiert ist.

In Erhebungen, auch unseren eigenen, wurde der Aspekt herausgearbeitet, dass befragte Opfer sich oft selbst Vorwürfe machen und das Gefühl haben, an der Tat mitschuldig gewesen zu sein. Diese Einstellung wird verhängnisvollerweise bereitwillig aufgegriffen: Das Mitleid von Familie, Freunden und Partnern endet früh. Bald schon wird an ein Opfer offen oder versteckt appelliert, „wieder auf die Beine zu kommen“ und sich selbst zu helfen. Hing dieser Appell ursprünglich damit zusammen, dass sich deren Empathie verhältnismäßig schnell erschöpft, so läuft dieser psychische Abnutzungsprozess in Familie und Freundeskreis aber Gefahr, von einem Vorwurf an das Opfer eingeholt zu werden, an der erlittenen Tat mitschuldig zu sein.

„Hättest Du doch, hättest Du nicht besser, wärest Du doch!“ sind die hierbei verwendeten Formulierungen.

Wir sprechen in diesem Fall, in dem dieser Aspekt der Mitschuld von Dritten an das Opfer herangetragen wird, von einem **Mitschuldvorwurf**. Dieser ist zu unterscheiden von dem **Mitschuldgefühl**, das das Opfer - wie dargelegt - bereits bei sich selbst wahrgenommen hat. Verhängnisvoll wird es aber dann, wenn beides aufeinander trifft und sich gegenseitig verstärkt.

Unsere gemeinsame Untersuchung mit dem Bundeskriminalamt ergab beispielsweise bei mehr als der Hälfte der befragten Opfer ein Mitschuldgefühl, aber auch bei einem Drittel einen Mitschuldvorwurf durch die Eltern und zu knapp 9 % noch durch die Polizei.

Erschöpft sich vor diesem Hintergrund ihre Kraft, mit der ihm zugefügten Straftat alleine fertig zu werden und den Konflikt mit dem Täter privat oder mit Hilfe privater Unterstützung zu verarbeiten, möchten dann viele Opfer, dass der Staat sich ihres Konfliktes annimmt. Ein mögliches Signal hierfür ist die Anzeige der Straftat bei der Polizei.

In unserer Untersuchung fanden wir in der Anzeigesituation bei Opfern ein Bündel von Motiven und Wünschen, das sich bei Gewaltstraftaten im Schwerpunkt an einem Schutzbedürfnis orientierte:

- der Vermeidung der Wiederholung dieser oder einer anderen Straftat;
- einer Restabilisierung und Wiederherstellung des status quo,
- der Bestrafung und Erziehung des Täters, um sicherzugehen, dass die Straftat sich nicht wiederholt.

Ein Großteil der Opfer vermeidet allerdings den Gang zu Polizei und Justiz. Warum ist dies so?

Kilchling hat festgestellt, dass vor allem die Erwartungen der Opfer von schwereren Straftaten, insbesondere dann, wenn der Täter dem Opfer bekannt ist, an die Arbeit von Polizei und Justiz so gering sind, dass ein Anteil von etwa 64 % von vornherein aus Resignation oder Angst die Straftat nicht anzeigen, obwohl dies von ihnen ausdrücklich in Erwägung gezogen wurde. Diese Feststellung setze ich in Bezug zu unserer Opferbefragung, in der die Information von Polizei und Justiz gegenüber den Opfern als durchaus unzureichend beschrieben wurde: 72 % der Gewaltopfer sahen sich nämlich über den Ablauf des Strafverfahrens nicht oder unzureichend informiert. Dann ergibt sich folgendes Bild: Opfer von Gewaltstraftaten erwarten einerseits keinen ausreichenden Schutz von der Strafverfolgung, andererseits wissen sie auch nicht, wie und welcher Schutz ihnen gewährt wird. An dieser für sie ausweglosen Situation ändern sie nichts, weil sie glauben - gewissermaßen als Looser des Konflikts mit dem Straftäter -, keinen Anspruch auf Informationen über den weiteren Ablauf des Verfahrens haben zu dürfen.

Dieses unklare Profil von Polizei und Justiz zusammen mit dem Defizit an Information ist umso gravierender, als gerade viele der befragten Opfer spontan einen Wunsch nach effektiver Prävention durch staatliche Hilfe zum Ausdruck brachten. Dies drückte sich zusammengefasst so aus:

1. Die Opfer wollen, dass ihnen zukünftig so etwas nicht noch einmal widerfährt.
2. Die Betroffenen wünschen sich rückblickend eine erfolgreichere Prävention, denn dann wäre ihnen der Angriff des Täters erspart geblieben.
3. Ausgelöst durch das Ohnmachtsgefühl in der Opfersituation wird damit auch der Wunsch verbunden, die Kontrolle über das eigene Handeln und Empfinden, die durch die Straftat aus der Bahn geworfen wurden, zurück zu gewinnen. Die Opfer möchten also wieder Einfluss auf das eigene Leben bekommen und sich damit aus ihrer Ohnmacht befreien.

Logisch konsequent ist dann nur, dass häufig die befragten Kriminalitätsoffer - insbesondere in denjenigen Fällen, in denen schwerwiegendere psychische Verletzungen vorlagen -, unabhängig von dem Entschluss, keine Anzeige zu erstatten, für sich selbst eine staatliche Unterstützung nach der Tat forderten. War der Schaden bei den Opfern geringer, dann wünschten sie für andere, schwerer geschädigte Kriminalitätsoffer nachdrücklich eine staatliche Nachsorge. Insgesamt drückten die

meisten befragten Kriminalitätsoffer auch aus, dass eine solche Opferbetreuung durch beruflich geschulte Kräfte geschehen sollte.

Die entscheidende Frage ist also, ob der Staat durch eine ausreichende Infrastruktur von Opferberatung und Opferunterstützung auf diesen Wunsch der Kriminalitätsoffer einzugehen in der Lage ist. *(Auf die notwendige Verbesserung der Information durch Polizei und Justiz gegenüber den Kriminalitätsoffern wird an anderer Stelle eingegangen.)*

Zu 3. (Bedeutung der Bedürfnisse der Opfer für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs)

Ist damit festgestellt, dass eine Strafanzeige insbesondere bei Opfern von Gewaltstraftaten, auch von Körperverletzungen, zumeist Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist, dann muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Strafanzeige zunächst aus der Perspektive des Opfers als Inanspruchnahme von Polizei und Justiz gedacht ist. Ein solcher Wunsch nach einer justiziellen Erledigung ist insbesondere dann ein vorrangiges Motiv eines Opfers, wenn ihm der Täter zuvor bekannt gewesen ist.

Dementsprechend muss zunächst bei der Auswahl geeigneter Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich aus den staatsanwaltschaftlichen Strafverfahren in Rechnung gestellt werden, dass bei Gewaltopfern, bei denen eine solche Vorbeziehung zu einem Täter bestand, zunächst wahrscheinlich von einer deutlich geringeren Akzeptanz für einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ auszugehen ist. Besonders problematisch ist dies bei Opfern, die generell eine punitive Einstellung gegenüber der Erledigung ihres Konfliktes haben, also von der Erwartung ausgehen, dass ihr Täter mit einer möglichst harten Strafe zu belegen ist. Bei solchen Opfern stößt eine andere Konfliktbearbeitung als die justizielle von vorne herein auf wenig Akzeptanz, ohne dass von ihnen die Qualität der angebotenen außergerichtlichen Konfliktvermittlung in Betracht gezogen wird.

Eine sorgfältige Auswahl der Fälle aus den Strafverfahren der Staatsanwaltschaften sollte daher auf Folgendes Wert legen:

1. auf die Frage, ob es sich um ein Gewaltdelikt handelt,
2. ob das Opfer zu dem Täter in - möglicherweise längeren - Vorbeziehungen gestanden hat.

Bei den Gesprächen mit dem Opfer über das Zustandekommen der Konfliktvermittlung sind alsdann grundsätzliche Einstellungen des Opfers zur Strafe bzw. zur außergerichtlichen Konfliktvermittlung einzubeziehen. Hierbei ist dann die Art der Konfliktlösung von maßgeblicher Bedeutung: Für viele Opfer von Straftaten ist nämlich eine Übereinkunft mit dem Täter von durchaus großem Belang, ohne dass allerdings ein Versöhnungsgespräch mit ihm vorstellbar ist.

Wie aus einem jüngeren Urteil des Bundesgerichtshofs zum Täter-Opfer-Ausgleich (BGH, Urteil vom 31. Mai 2002 in NJW 2002, S. 3264 f.) hervorgeht, setzt die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB, die den Täter-Opfer-Ausgleich regelt, nach ständiger Rechtsprechung und nach der Absicht des Gesetzgebers einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfern voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muss. Dafür sei weder zwingend die Vermittlung durch einen neutralen Dritten erforderlich, noch ein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer immer ratsam. Unverzichtbar ist jedoch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eine von beiden Seiten akzeptierte und ernsthaft mitgetragene Regelung. Dies bedeute, dass das Opfer die Leistung des Täters als friedensstiftenden Ausgleich auch akzeptieren müsse. Ein solcher friedensstiftender Ausgleich müsse aber in einer entsprechenden Übereinkunft zum Ausdruck kommen.

(In dem zugrundeliegenden Fall hatten sich die Anwälte des Täters und des Opfers über eine Ausgleichszahlung geeinigt, die jedoch vom Gericht als lediglich formal akzeptiert wurde, da das Opfer selbst sich nach Eindruck des Gerichts in der Hauptverhandlung mit dieser Ausgleichszahlung insgesamt nicht zufriedengestellt sah.)

Dies verdeutlicht, dass die Perspektive des Opfers für das Zustandekommen eines Täter-Opfer-Ausgleichs von zentralen Belang ist. Eine sorgfältige Bestandsaufnahme über die Befindlichkeit des Opfers, also seine Vorbeziehungen, die Auswirkungen der Straftat, seine eigenen Schutzmöglichkeiten sind hierbei ebenso unverzichtbar, wie das Angebot, für die Situation des jeweiligen Opfers die passende Übereinkunft, die für das Opfer den Konflikt umfassend beilegt, anzubieten und umzusetzen.